

Den ravennatischen Ursprung einer zweiten Stelle zeigt die Vergleichung mit Theophanes.

Theophanes a. 413¹⁾.

Τούτῳ τῷ ἔτει Κωνστάντιος ὁ πατὴρ Οὐαλεντινιανοῦ ἐβασίλευσεν πρὸ ἑξ εἰδῶν Φεβρουαρίου καὶ ἑσφάγη²⁾ πρὸ τεσσάρων νῶνων Σεπτεμβρίου.

Paulus.

Honorius Constantium cunctis adnitentibus apud Ravennam in regni consortium adscivit. Qui necdum septem mensibus evolutis ex hac luce subtractus est.

Theophanes ist die einzige Quelle, welche die Daten der Erhebung und des Todes des Constantius angiebt. Mit ihm stimmt Paulus' Angabe vollkommen überein, da dem Constantius, der am 8. Februar 421 erhoben war und am 2. September desselben Jahres starb, noch einige Tage an einer siebenmonatlichen Regierung fehlten³⁾. Die Quelle nannte auch den Ort der Erhebung Ravenna, den Paulus und, wie wir sehen werden, noch eine andere Ableitung hat. Bei Theophanes ist der Ortsname mit Nothwendigkeit ausgefallen, da er die Worte seiner Quelle etwas änderte. Diese muss nämlich folgende Fassung gehabt haben: Ἐπὶ τούτων τῶν ὑπάτων ἐπῆρθη βασιλεὺς Κωνστάντιος ἐν Ῥαβέννῃ πρὸ ἑξ εἰδῶν Φεβρουαρίου.⁴⁾ Die noch übrigen ravennatischen Stellen dieses Buches werden wir noch weiter unten in Vergleichung mit anderen Ableitungen hervorzuheben haben⁵⁾. Im fünfzehnten Buche des Paulus ist nur die Erhebung des Kaisers Avitus und die Theilnahme der Mauren an der Einnahme Roms durch die Vandalen nach den Fasten gemeldet⁶⁾. Diese letztere, sowie jene eben citirte Notiz über das Erdbeben des Jahres 443 sind römische Lokalnachrichten, welche sich sonst nur in Anon. Cusp. B und im Exc. Sang. finden. Oben in dem Abschnitt, welcher letzteres behandelt, sprachen wir die Vermuthung aus, dass Anon. Cusp. B. ein Fragment römischer Fasten sei, daraus würde folgen, dass auch Paulus diese römischen Fasten benutzt habe, und gerade bei ihm finden sich noch mehrere Indicien dafür. Einige Notizen für die Regierungszeit des Kaisers Anthemius

1) I, p. 130. 2) ἑσφάγη ist vielleicht falsche Uebersetzung von 'defunctus est', welches die Quelle gegeben haben muss. Constantius starb eines natürlichen Todes, cf. Olymp. fr. 34 bei Müller IV, 65, auch Idat. und Prosp. 3) Auch nach Olymp. l. c. regiert Constantius sieben Monate. Die Weltchronik von 733, welche für die Stelle ebenfalls die Fasten benutzt, sagt 'post mensem sextum moritur'. (Florez IV, 452.) 4) Aus oströmischen Fasten hat Theophanes die Notiz deshalb nicht, weil der oströmische Hof den Constantius gar nicht anerkannte. Im Chron. pasch. findet sich auch keine auf ihn bezügliche Notiz. 5) Bauch, S. 60 ff. bespricht sie sämmtlich. 6) 'fultus insuper Maurorum praesidio' cf. chron. Cusp. B. und Exc. Sangall. ad a. 455, vgl. Bauch S. 54.